



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1285 - 1291, DOK 311.091:163.43/017-BSG

Abgrenzung zwischen "Pannenhilfe" und Hilfeleistung (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, Abs. 2 RVO) und zur Frage der rückwirkenden Anwendung des § 111 SGB X - BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 47/85

Abgrenzung zwischen "Pannenhilfe" und Hilfeleistung (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, Abs. 2 RVO) und zur Frage der rückwirkenden Anwendung des § 111 SGB X - Ausschlußfrist -;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 47/85 - (Bestätigung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 14.12.1983 - L 2 Ua 2293/80 - vgl. HV-INFO 4/1984, S. 16-23)

Mit Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 46/85 - hat der 2. Senat des BSG zur Frage der Abgrenzung zwischen Pannenhilfe (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO) und Hilfe bei Unglücksfällen bzw. gemeiner Gefahr (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO) sowie zu dem Problem der Rückwirkung der Ausschlußfrist gemäß § 111 SGB X Stellung genommen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der verletzte Beigeladene war Insasse eines Pkw, der am 06.02.1971 nacht gegen 2 Uhr bei dichtem Nebel auf einer nassen, teilweise vereisten Umgehungsstraße zum Stehen kam, weil der Motor aussetzte. Beim Versuch, das Fahrzeug von der Straße wegzuschieben, erlitt der Beigeladene durch einen auffahrenden Pkw schwere Verletzungen. Im Juli 1974 wandte sich der klagende Krankenversicherungsträger an die beklagte BG für Fahrzeughaltungen mit der Bitte um Prüfung, ob ein Arbeitsunfall ("Pannenhilfe") anzuerkennen sei. Hieran schloß sich zunächst ein Feststellungs- und später das vorliegende Erstattungsstreitverfahren an.

Das BSG hat auf die von ihm zugelassene Revision des beigeladenen Landes Baden-Württemberg die Entscheidungen der beiden Vorinstanzen, wonach der Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO und nicht aus Abs. 2 dieser Vorschrift herzuleiten sei, bestätigt. Nach den tatsächlichen Feststellungen habe eine gemeine Gefahr bestanden, denn durch die Möglichkeit, daß ein Kfz auf den stehengebliebenen Pkw auffuhr und dadurch überdies nachfolgende Kraftfahrzeuge ebenfalls verunglückten, sei eine Mehrzahl von Personen und Sachen bedroht gewesen. Angesichts der Größe dieser Gefahr müsse das Motiv des Verletzten, die Gefahr zu beseitigen, gegenüber der Vorstellung, für die Fahrerin des Pkw wie ein in deren Fahrzeughaltung Beschäftigter bei der Behebung einer Autopanne zu handeln, als vorrangig betrachtet werden. Die Hilfeleistung habe somit eindeutig im Vordergrund gestanden.

Dem Erstattungsanspruch stehe die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht entgegen. Ohne abschließend klären zu müssen, ob diese Frist für Erstattungsansprüche gemäß § 1504 RVO überhaupt gilt (vgl. insoweit Rundschreiben Nr. 23/86 vom 13.03.1986, S. 2), hat sich der 2. Senat des BSG den Entscheidungen des 8. Senats vom 27.11.1985 - 8 RK 31/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 539-543 und vom 19.02.1986 - 8 RK 64/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 544-549 -

angeschlossen, wonach die Ausschlußfrist für Ansprüche, deren Geltendmachung - wie nach § 1504 RVO - bisher nicht befristet war, nicht rückwirkend eingeführt, sondern erst mit Wirkung vom 01. Juli 1983 an begründet worden sei. Soweit der bisherigen Rechtsprechung zu entnehmen war, daß § 111 SGB X auch für vor dem 01.07.1983 noch nicht abgeschlossene Erstattungsfälle gilt (vgl. Rundschreiben Nr. 30/84 vom 28.05.1984), ist diese Rechtsauffassung nunmehr durch das vorliegende sowie die in Bezug genommenen Urteile des BSG als überholt zu betrachten. In der weiteren Urteilsbegründung hat das BSG dargelegt, daß der Widerruf des Verzichts auf die Verjährungseinrede durch das beigeladene Land gegen Treu und Glauben verstoße und deshalb unwirksam sei.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 59/86 vom 26.08.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand